

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

## Studienordnung

## Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Musik und Medien (B.A.)

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 39 / 2006**

15. Jahrgang / 23. August 2006

---



# Studienordnung

## für den Bachelorstudium Musik und Medien (B.A.)

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 16. Januar 2006 die folgende Studienordnung erlassen.\*

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs
- § 7 Studienaufbau im Zweitfachstudium des Kombinationsstudiengangs
- § 8 Studienangebot im Beifachstudium des Monostudiengangs
- § 9 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Qualitätssicherung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1:  
Modulbeschreibungen

Anlage 2:  
Studienverlaufsplan

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums in Musik und Medien im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP-HU) für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ergänzt. Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP-HU als Teilzeitstudium studiert werden.

### § 2 Studienbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation zum Studium sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem B.A./B.Sc.-Studiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 5400 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Musik und Medien können als Kernfach in einem B.A.-Kombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 2700 Stunden (90 SP).

(3) Angebote im Fach Musik und Medien können als Zweitfach in einem B.A./B.Sc.-Kombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 1800 Stunden (60 SP).

(4) Angebote im Fach Musik und Medien können auch als Beifach in B.A./B.Sc.-Monostudiengängen studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 600 Stunden (20 SP).

### § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Grundsätzliches Ziel des Studiums ist die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz im selbstständigen Umgang mit Musik und Medien resp. dem Medium des Klangs. Die wissenschaftliche Kompetenz, die im Studium erworben wird, umfasst systematische, historische, analytische und technisch-praktische Fähigkeiten, die für die Ausübung von konzept- und wissensorientierten Berufen im Kultur- und Medienbereich unabdingbar sind. Der erfolgreiche Studienabschluss in Musik und Medien soll sowohl auf Berufe in öffentlichen und privaten Musik- und Medieneinrichtungen als auch auf Berufe in Wissenschaft und Forschung vorbereiten. Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststu-

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 20. Juli 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2009 zur Kenntnis genommen.

dium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet es die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(2) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

## § 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 10 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Seminare veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

## § 6 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs

Ein Modul soll innerhalb eines Studienjahres zu absolvieren sein. Das Studium im Kernfach besteht aus 8 Modulen. Der Umfang eines Moduls beträgt 10 Studienpunkte. Folgende Pflichtmodule sind im Basisstudium zu absolvieren:

- I Einführung in die Musik- und Medienwissenschaft

- II Methodenprofile
- III Mediendramaturgie
- IV Klang-Medien-Musik
- V Klanggeschichte
- VI Mediengeschichte

Zwischen den folgenden Wahlpflichtmodulen ist im Basisstudium zu wählen:

- VII Operative Medienanalyse oder
- VIII Musiktheorie.

Dabei wird die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Operative Medienanalyse“ als Voraussetzung für das Modul „Medienkompetenz unter hochtechnischen Bedingungen“ im Vertiefungsstudium bzw. die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Musiktheorie“ als Voraussetzung für die Wahl des „Moduls Musik-Kultur-Geschichte“ im Vertiefungsstudium empfohlen.

Zwischen den folgenden Wahlpflichtmodulen ist – je nach Vertiefungsrichtung – im Vertiefungsstudium zu wählen:

- IX Musik-Kultur-Geschichte oder
- X Medienkompetenz unter hochtechnischen Bedingungen.

Die Bachelorarbeit wird in demjenigen Bereich geschrieben, in dem das Modul der Vertiefungsrichtung gewählt wurde. Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

## § 7 Studienaufbau im Zweitfachstudium des Kombinationsstudiengangs

Im Zweitfach Musik und Medien besteht das Studium aus 6 Modulen:

Folgende Pflichtmodule sind dabei zu absolvieren:

- I Einführung in die Musik- und Medienwissenschaft
- II Methodenprofile.

Aus folgenden Modulen sind je zwei Module mit Angeboten aus dem Bereich Musikwissenschaft und aus dem Bereich Medienwissenschaft, insgesamt also vier Module zu absolvieren:

- III Mediendramaturgie
- IV Klang-Medien-Musik

- V Klanggeschichte
- VI Mediengeschichte

- VII Operative Medienanalyse
- VIII Musiktheorie

- IX Musik-Kultur-Geschichte
- X Medienkompetenz unter hochtechnischen Bedingungen.

## § 8 Studienangebot im Beifachstudium des Monostudiengangs

Im Beifach besteht das Studium aus den Modulen I Einführung in die Musik- und Medienwissenschaft und II Methodenprofile.

## § 9 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen

(1) Im Studium werden Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen im Umfang von 30 Studienpunkten erworben.

Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch die Prüfungsämter der beteiligten Fächer.

(2) Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen können insbesondere sein:

- (a) Praxisbezogenes ergänzendes Wissen
- (b) Schlüsselqualifikationen (Angebote des Sprachenzentrums oder Career Centers)
- (c) Praktika
- (d) Gremienarbeit (2 SP für ein Semester)

(3) Die Qualifikationen können auch im Ausland erworben werden.

## § 10 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 2 SWS Selbststudium mit einem Umfang von 2-4 Studienpunkten.

### Seminar (SE), auch Proseminar, Hauptseminar, Vertiefungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 4 SWS Selbststudium mit einem Umfang von 4-6 Studienpunkten.

### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden und umfassen 4-6 Studienpunkte.

### Projektseminar (PRT):

Projektseminare sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen 2 SWS Präsenz und 2 SWS Selbststudium mit 2-4 Studienpunkten.

### Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungs Kompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 2 SWS Selbststudium mit 2-4 Studienpunkten

### Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkten.

### Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 2 SWS Selbststudium insbesondere zur Vorbereitung von eigenständigen Präsentationen durch Studierende mit 2-4 Studienpunkten.

### Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Sie werden vorrangig von MA- oder Promotions-Studierenden betreut und können andere Lehrveranstaltungen ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenz und 2 SWS Selbststudium mit 2-4 Studienpunkten.

### Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie umfassen in der Regel mindestens 2 SWS und unterschiedlich intensives Selbststudium und können auch geblockt absolviert werden.

### Praktikum (PR), Praxisseminar (PS):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer zwischen 6 und 12 Studienpunkten.

### Systematische Materialsichtungen (SM):

Systematische Materialsichtungen (Screenings, Auditions, gemeinsame Lektüre o. Ä.) sollen den Studierenden systematische Erfahrungen mit Medien vermitteln, die einen flexiblen Kanon von zentralen Medienprodukten vorstellen. Die SM unterscheiden sich von üblichen Vor- und Nachbereitungen durch ihren Charakter als eigene Veranstaltung, in der organisatorisch, rechtlich, intellektuell oder archivarisch für die Studierenden schwer zugängliche Materialien präsentiert werden. Die Zuordnung der SM zu Vorlesung oder Seminar und auch die Art des Nachweises des Besuchs der SM wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Systematische Materialsichtungen umfassen in der Regel 3 Studienpunkte.

### **§ 11 Qualitätssicherung**

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul I: Einführung in die Musik- und Medienwissenschaft</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet eine Orientierungshilfe zu Beginn des Studiums. Es vermittelt einen Überblick über die Fachrichtungen Musikwissenschaft und Medienwissenschaft. Die Ausdifferenzierung der Disziplinen wird hierbei durch Angebote aus den verschiedenen Lehrgebieten deutlich.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL, UE oder SM	2	3 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. Einführung in Inhalte und Methodik des Faches in Form einer exemplarischen Konkretisierung
SE oder PS	2	4 SP Vor- und Nachbereitung und Referat bzw. Essay	z. B. Einführung in den Gegenstand des Faches und die Vermittlungsweisen von Medien
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit von ca. 8 bis 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung *		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester, in Ausnahmefällen 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

<b>Modul II: Methodenprofile</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Arbeitstechniken der Musikwissenschaft und Medienwissenschaft. Es demonstriert Gegenstände und Methoden der Fächer anhand konkreter Beispiele. Zur Sprache kommen u. a. empirische Methoden, Quellenkritik und Philologie, aber auch die epistemologische Reflexion und kritische Analyse medienpezifischer Leistungen und Strategien vor dem Hintergrund spezifischer Medientheorien.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL oder UE	2	3 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. allgemeine Musiklehre, Grundlagen der Musiktheorie
SE oder PS	2	4 SP Vor- und Nachbereitung und Referat bzw. Essay	z. B. Differenzierung und Analysemethoden unterschiedlicher Theorien der Medien
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit von ca. 8 bis 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester, in Ausnahmefällen 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

\* Alle Modulabschlussprüfungen sind studienbegleitend.

<b>Modul III: Mediendramaturgie</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Operative Medien haben mit ihren performativen Dynamiken eine wirklichkeits-erzeugende Kraft. Ihr Gebrauch liefert zwischen Menschen und Maschinen neue Möglichkeiten der Kommunikation, verändert dabei aber auch die anthropologische Konstruktion von Individuen und Kollektiven. An historischen und gegenwärtigen Materialien lernen die Studierenden diese Funktion der Medien in performativen Kontexten zu analysieren, mit einem Schwerpunkt auf mediendramaturgischen Kompetenzen, die in verschiedenen Darstellungsformen zum Ausdruck kommen, aber auch in der technischen Innenperspektive von Maschinen und Interfaces. Eine besondere Berücksichtigung „musikalischen Handelns“ in verschiedenen Ausdrucksformen angesichts einer sich historisch ausdifferenzierenden Performanz technischer Medien und Klangwelten liegt nahe. Das Modul schließt damit auch die Auseinandersetzungen mit Dramaturgien und Techniken von Ritualen, Liturgien, Festen, Musiktheater, Konzerten und Raves und andere medienvermittelte Tanz- und Musikveranstaltungen ein.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL, UE oder SM	2	3 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. musikalische Veranstaltungsformen und die mediale Inszenierung ihrer Wirkung, Opern- und Festdramaturgie
SE oder PS	2	4 SP Vor- und Nachbereitung und Referat bzw. Essay	z. B. Veranstaltungstechniken und mediale Bedingungen akustisch-visueller Handlungen
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit von ca. 8 bis 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

<b>Modul IV: Klang – Medien – Musik</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul wendet sich der Frage nach der Vermittlung und Vermitteltheit musikalischer Ereignisse zu und berücksichtigt dabei den Doppelcharakter von Musik (in ihrer Vielfalt als Klang, Aufführung, als Notentext oder ästhetische Vorstellung) als Medium selbst und als eine durch Medien vermittelte Form menschlicher Interaktion und Kommunikation. Soziale und ökonomische Strukturen und Entwicklungen werden hier genauso betrachtet wie Institutionen und das Musikleben verschiedenster Epochen und Kulturen. Der Analyse musikalischer Interpretation kommt dabei besonderes Gewicht zu, ebenso der Frage nach der Funktion von Notationen (die sich keineswegs auf Noten beschränken) und nach der Vermittlung von Sinn und Bedeutung durch Musik. Bestandteil des Moduls ist auch die Behandlung technischer Medien in Geschichte und Gegenwart und die Frage nach der Funktion von Massenmedien. Das Modul vermittelt praktische und theoretische Einsichten in zentrale Bereiche der musikalischen Bedeutungsforschung, in musiksoziologische, musikökonomische und medientheoretische Grundlagen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL oder UE	2	3 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. Musik in massenmedialer Existenz, Musiksemiotik, Interpretation
SE oder PS	2	4 SP Vor- und Nachbereitung und Referat bzw. Essay	z. B. Musikkonzepte verschiedener Kulturen, Geschichte von Musikgattungen
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit von ca. 8 bis 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		



<b>Modul V: Klanggeschichte</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul bietet den Studierenden einen Einblick in die historischen Dimensionen von Musik. Dies betrifft sowohl die Stil- Gattungs- und Mentalitätsgeschichte als auch die Geschichte von Institutionen, in die Musik eingebunden ist. Das Modul soll einen Überblick über zentrale historische Entwicklungen, die Quellen der Musikgeschichte sowie Kenntnisse der Musikhistoriographie und damit unterschiedliche Ansätze der historischen Analyse vermitteln.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL oder UE	2	3 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. Sozialgeschichte der Musik, Geschichte der Musikästhetik, Instrumentation und Instrumentengeschichte
SM oder PS	2	4 SP Vor- und Nachbereitung und Referat bzw. Essay	z. B. historische Anthropologie der Musik, Werkanalyse
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit von ca. 8 bis 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

<b>Modul VI: Mediengeschichte</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Mediengeschichte dient dem historischen Verständnis von Medien. Im Zentrum stehen operative, visuelle, auditive und audiovisuelle Medien, die unter inhaltlichen, kulturellen, technischen, institutionell-politischen und sozial-ökonomischen Aspekten betrachtet werden. Ziel ist die Erarbeitung eines Überblicks über Geschichte von Medien und die Vermittlung grundlegender methodischer Kompetenzen der historischen Medienanalyse. Dabei werden auch Beispiele aus der Entwicklungsgeschichte von Ton und Musik beobachtet.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL, UE oder SM	2	3 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. Geschichte der Ton- und Bildaufzeichnung und ihre Reproduktion
SE oder PS	2	4 SP Vor- und Nachbereitung und Referat bzw. Essay	z. B. Geschichte der Ton- und Bildsynthese und ihre Simulation
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit von ca. 8 bis 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

<b>Modul VII: Operative Medienanalyse</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul widmet sich der Analyse optischer, akustischer und kognitiver Medien und erlaubt eine Spezialisierung nach Entwicklung der gemeinsamen medienarchäologischen Basis aller Wahrnehmungskanäle (aisthesis), der Signalverarbeitung. Einerseits werden Kompetenzen zur messenden Analyse der analogen wie digitalen Techniken zur Erzeugung, Speicherung und Verbreitung akustischer, visueller und audiovisueller Informationen erlernt. Andererseits werden Methoden der Analyse und Synthese optischer und akustischer Wahrnehmung vermittelt (Klanganalyse und -synthese, Filmanalyse, Charakteranimation). Das Basiswissen zu Medien, welche Ort oder Auge oder beide zugleich adressieren, liegt für die gegenwärtige Medienkultur in seiner Operationalisierbarkeit durch die universelle Maschine Computer. Ein mathematisches Grundwissen von Trigonometrie, Analysis und Informationstheorie ist dafür unabdinglich. Für eine medien- und musikwissenschaftliche Schwerpunktbildung bietet sich die historische Untersuchung musikalischer Notation, alternativer Codierungssysteme bis hin zur Entstehung von spezifischen Computersprachen zur Repräsentation, Analyse, Komposition und Synthetisierung akustischer und klanglicher Prozesse an.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
SE oder UE	1	2 SP Vor- und Nachbereitung Übungen am Computer	z. B. musikalische Notation und Codierungen des Akustischen, computergestützte Musikanalyse
SE oder UE	1	2 SP Vor- und Nachbereitung Übungen am Computer	z. B. mathematische und informatische Grundlagen der Medienanalyse
SE oder SM	2	3 SP Vor- und Nachbereitung, Referat, Thesenpapier	z. B. Analysen des bewegten Bildes
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP Klausur		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

<b>Modul VIII: Musiktheorie</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Lehrveranstaltungen in diesem Modul vermitteln Kompositionsprinzipien und Tonsatzregeln von Werken unterschiedlicher Stile und Epochen der abendländischen Musik. Der Erwerb handwerklicher Grundlagen musikalischer Komposition, insbesondere in den Bereichen Kontrapunkt und Harmonielehre, soll die Studierenden dazu befähigen, den Notentext eines Werkes in seinem historischen Kontext zu verstehen, angemessene Analyse Kriterien zu entwickeln und kritisch zu beurteilen. Durch Anfertigung satztechnischer Stilübungen und begleitender Analysen werden die Kenntnisse in angemessenem Maße vertieft, sodass ein souveräner Umgang auch mit komplexeren musikalischen Fragestellungen gewährleistet ist.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL mit begleitender UE	2	2 SP Vor- und Nachbereitung	Kontrapunkt
VL mit begleitender UE	2	2 SP Vor- und Nachbereitung	Harmonielehre
UE oder PS	2	3 SP Vor- und Nachbereitung, ggf. Referat, Thesenpapier	Musiktheorie (einschließlich Geschichte der Musiktheorie und musikalische Begriffsgeschichte)
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP Klausur in Kontrapunkt und Harmonielehre		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

<b>Modul IX: Musik – Kultur – Geschichte</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Ziel dieses Moduls ist es, in das Studium der Zusammenhänge zwischen Musik, den sie tragenden Kulturen und den historischen Epochen, in welchen sie ihre jeweiligen Formen erhalten hat, in einem vertieften Sinne einzuführen. Dabei geht es um die Verknüpfung von im Basisstudium erworbenen Kompetenzen: Werkanalyse, Geschichte der Musiktheorie und der Musikanalyse, Institutionsgeschichte, Mentalitätsgeschichte, Geschichte der ästhetischen Diskurse, Aufführungs- und Interpretationsgeschichte, Geschichte der schriftlichen Quellen der Musik (Notation, Notendruck, Editionsweisen), Geschichte der Musikkritik, etc.                      Die Kenntnis der sozialen Grundlagen musikalischer Praxis einschließlich der methodologischen Verfahren ihrer Erforschung und die Berücksichtigung der sozialen Strata unterschiedlicher Musikkulturen bis zur Gegenwart sind dabei ebenso Lernziele dieses Moduls wie die Kenntnis der Einflüsse von Professionalisierungs-, Ökonomisierungs-, Globalisierungs- und Urbanisierungsprozessen auf Musik sowie die der Funktion von Musik in Kult, Religion, Zeremoniell sowie als Form von Bildung und Unterhaltung.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss der Module I und II</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL oder UE	2 SWS	3 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. Musik und Professionalisierung, Musik und Globalisierung, Musik und Urbanität, Musiktheorie, kulturelle Kontextualisierungen von Musik, Gattungsgeschichte, Institutionsgeschichte
SE oder PS	2 SWS	4 SP Vor- und Nachbereitung und Referat bzw. Essay	z. B. theoretische Musiksoziologie, Diskursanalyse, Werkanalyse
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit von ca. 8 bis 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

<b>Modul X: Medienkompetenz unter hochtechnischen Bedingungen</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Seminar Medienwissenschaft nominiert aus dem laufendem Veranstaltungsangebot (die genannten Module oder auch spezielle Lehrveranstaltungen) ein Modul „Medienkompetenz unter hochtechnischen Bedingungen“, als Bedingung für das Zertifikat „Spezialisierung: Medienwissenschaft“ auf dem B. A. - Zeugnis dient und den Anschluss eines M. A. - Studiums ermöglicht. Das Modul dient der Vorbereitung einer fachspezifischen Bachelor-Arbeit. Die Ausdifferenzierung der hochtechnischen Medien in der Moderne ist ein Hauptgegenstand der Ausbildung. Die Studierenden erwerben Medienkompetenz in Theorie und Praxis. Sie lernen in wissenschaftlicher Auseinandersetzung Prozesse der Medien selbstständig und kritisch in historischen sowie aktuellen Kontexten zu behandeln und zu analysieren. Die technische Einrichtung eines Signallabors und eine Medientheaters erlaubt die analytische Erprobung der angelernten Medienkompetenz.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL oder UE	2	3 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. geschichtliche Entwicklung und Epistemologien von Medien
SE oder PS	2	4 SP Vor- und Nachbereitung und Referat bzw. Essay	z. B. logische Strukturen und technische Grundlagen medialer Prozesse
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	3 SP schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit von ca. 8 bis 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

<b>Modul XI: Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation</b>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                      Das Modul gibt die Möglichkeit der Orientierung und Schwerpunktsetzung in Hinblick auf Berufsqualifikation und Berufseinstieg. Es orientiert auf den Erwerb von fachspezifischen, fachfremden, fächerübergreifenden und allgemein berufsvorbereitenden Qualifikationen. Das Modul dient weiterhin der Anwendung von Fach- und Methodenwissen auf praktischer, berufsnaher Ebene und ermöglicht die Reflexion über die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die weitere berufliche Orientierung. Das Modul wird im Rahmen eines Kolloquiums im Kernfach abgeschlossen, dessen Zeitaufwand mit 2 Studienpunkten gerechnet wird. Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist der Nachweis von 28 Studienpunkten, die die/der Studierende je nach Wahl in unterschiedlichen Anteilen für ergänzendes Fachwissen, Schlüsselqualifikationen und Praktika erwerben kann.</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls können ab dem 1. Semester belegt werden.</p> <p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (SP) und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL) im Bereich Musikwissenschaft	4	5 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. - Paläographie - Partiturlkunde
PL im Bereich Medienwissenschaft		5 SP Vor- und Nachbereitung	z. B. - Programmieren (besonders Programmieren in Akustik, Klang und Musik) Analoges und digitales Video Medientheater (dient auch als Auditorium)
PL		10-14 SP	B. fachspezifisches Anwendungswissen (z. B. Exkursionen zu Bibliotheken, Archiven etc.) fakultätsübergreifendes Praxis- bzw. Anwendungswissen (Angebote des Career Centers, z. B. Grundlagen betriebswirtschaftlicher Praxis, juristische Grundkenntnisse) Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z. B. Qualifizierungsangebote des Career Centers zum Erwerb von Sprach-, Sozial- und Methodenkompetenzen) zertifizierte Sprachpraxis in modernen Fremdsprachen, zertifizierte zusätzliche Fremdsprachenkompetenz ab Leistungsstufe B 1, in Englisch ab Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens (nach Absprache mit dem Sprachenzentrum) fachfremdes Grundwissen aus dem Studienangebot der Universität (z. B. Angebote des Studium Generale, Projekt Tutorien)
Fakultatives berufsfelderschließendes Praktikum* (PR)	(4-8 Wochen)	6-10 SP Praktikum mit Praktikumsbericht	B. - Erkundung möglicher Berufsfelder oder praktische Tätigkeiten im Rahmen des Studiums wie Tutorien-, Mentoren- bzw. Hilfskrafttätigkeiten (Anerkennung wird durch die Fakultäten geregelt)
Modulabschlussprüfung (MAP)	keine		
SP des Moduls	30		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Winter-/Sommersemester Der Arbeitsaufwand des Moduls entspricht 900 h = 30 SP.		

\* Sollte die Möglichkeit der Ableistung eines Praktikums nicht gegeben sein, so ist die entsprechende Anzahl von Studienpunkten im Rahmen der praxisorientierten Lehrveranstaltungen zu erbringen.

**Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan (Kernfach)**

		Modul	Modul	Veranstaltungstyp	SWS	MAP	SP	SP gesamt
Basisstudium	1. Semester	I und II		VL, UE, SE,	8	Modul I und II	20	20
	2. Semester	III und IV		VL, UE, SE; PS	8	Modul III und IV	20	20
	3. Semester	VII oder VIII und V		VL, UE, SE, PS	8	Modul VII oder VIII und V	20	20
	4. Semester	VI	Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation	VL, UE, SE, PL	4	Modul VI	10	20
Vertiefungsstudium	5. Semester	IX oder X	Schlüsselqualifikation (1)	VL, UE, SE, PL	4	Modul IX oder X	10	20
	6. Semester		Schlüsselqualifikation (2)	PL		Bachelorarbeit	10	20
	SP							120

**Idealtypischer Studienverlaufsplan (Zweifach)**

		<b>Modul</b>		<b>Veranstaltungstyp</b>	<b>SWS</b>	<b>MAP</b>	<b>SP</b>	<b>SP gesamt</b>
<b>Basisstudium</b>	I. u. 2. Semester	I und II		VL, UE, SE,	8	Modul I und II	20	20
	3. Semester	Zwei Module aus den Bereichen III bis X		VL, UE, SE; PS	8	2 Module III-X	20	20
	4. Semester	Zwei weitere Module aus den Bereichen III bis X		VL, UE, SE, PS	8	2 weitere Module III-X	20	20
	SP							60



# Prüfungsordnung

## für den Bachelorstudium Musik und Medien (B.A.)

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 16. Januar 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Übersicht über Modulabschlussprüfungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Musik und Medien ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultäts-

rat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 wissenschaftlichen Mitarbeitenden und 1 Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 20. Juli 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2009 bestätigt.

#### § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Der Bachelorstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(3) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 bis 60 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe in der Regel zwischen einer und vier Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Me-

dien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

#### § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen Nachweise über die Lesefähigkeit in einer modernen Fremdsprache oder Latein sowie über die höhere Ausbildung in einer modernen Fremdsprache (auf dem Niveau von UNICERT II; dies entspricht dem Abschluss eines gymnasialen Leistungskurses; über die Äquivalenz weiterer Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss) vorgelegt werden.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den in Abs. 1 erbrachten Nachweisen die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat: Module I bis VI und wahlweise Modul VII oder Modul VIII.

(3) Ein Bachelorstudiengang wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach in einem Umfang von 10 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(4) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von acht Wochen zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 30 bis 50 Seiten nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Bachelorarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(6) Die Bachelorarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

#### § 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen

entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

## § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

## § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

## § 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

## § 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums setzt sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit zusammen. Die Noten zu den Modulen werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 13 **Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad**

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Musik und Medien werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer das Bachelorstudium mit dem Kernfach Musik und Medien erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

### § 14 **Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern**

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

### § 15 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### § 16 **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Musik und Medien**

<b>Modul</b>	<b>SP</b>	<b>Modulabschlussprüfung</b>
<b>im Kernfach</b>		
I Einführung in die Musik- und Medienwissenschaft	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
II Methodenprofile	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
III Mediendramaturgie	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
IV Klang – Medien – Musik	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
V Klanggeschichte	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
VI Mediengeschichte	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
VII Operative Medienanalyse	10	Klausur (120 bis 240 Minuten)
VIII Musiktheorie	10	Klausur in Kontrapunkt und Harmonielehre (120 bis 240 min)
IX Musik – Kultur – Geschichte	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
X Medienkompetenz unter hoch-technischen Bedingungen	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation	30	keine
<b>im Zweitfach</b>		
I Einführung in die Musik- und Medienwissenschaft	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
II Methodenprofile	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
III Mediendramaturgie	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
IV Klang – Medien – Musik	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
V Klanggeschichte	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
VI Mediengeschichte	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
VII Operative Medienanalyse	10	Klausur (120 bis 240 Minuten)
VIII Musiktheorie	10	Klausur in Kontrapunkt und Harmonielehre (120 bis 240 Minuten)
IX Musik – Kultur – Geschichte	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
X Medienkompetenz unter hoch-technischen Bedingungen	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
<b>im Beifach</b>		
I Einführung in die Musik- und Medienwissenschaft	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)
II Methodenprofile	10	Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-60 min)